

Lutherisch-Katholischer Dialog: das Amt in der Kirche

Bei ihrer Sitzung im März dieses Jahres verabschiedete die Gemeinsame römisch-katholische / evangelisch-lutherische Kommission ein Dokument mit dem Titel „Das geistliche Amt in der Kirche“, das vor einigen Wochen veröffentlicht und damit auch, wie es im Vorwort heißt, „den kirchlichen Autoritäten, den Theologen und Gemeinden zur Prüfung, zur Diskussion und zur Stellungnahme“ unterbreitet wurde. Angekündigt hatte die Gemeinsame Kommission ein solches Dokument schon in ihrer 1978 veröffentlichten Studie über das Herrenmahl (vgl. HK, Dezember 1978, 592–594). Beide Dokumente führen Ansätze und Vorgaben des „Maltaberichts“ von 1972 fort, der am Ende der ersten Phase des offiziellen Dialogs zwischen Lutherischem Weltbund und Katholischer Kirche auf Weltebene stand. Damals wurde als Ergebnis gemeinsamer Überlegungen zum Amtsverständnis die Bitte an die katholische wie an die lutherische Kirche gerichtet, die Frage der *Anerkennung des Amtes* in der jeweils anderen Kirche ernsthaft zu prüfen.

Auch das neue Dokument kommt zu dem Schluß: „Die inzwischen erreichte Annäherung der getrennten Kirchen, die Fortschritte im ökumenischen Gespräch, die immer enger werdende Zusammenarbeit der Amtsträger und der Gemeinden beider Kirchen und nicht zuletzt die drängenden, nur gemeinsam lösenden pastoralen Probleme, besonders die Hoffnung auf eine gemeinsame Feier des Herrenmahls, lassen es wünschenswert erscheinen, daß beide Kirchen in nicht zu ferner Zukunft ihre Ämter gegenseitig anerkennen“ (Nr. 81). Es zeigt die seit dem Maltabericht erfolgte Entwicklung des katholisch-lutherischen Dialogs, daß einerseits der Wunsch nach Ämteranerkennung durch den Verweis auf einen *Weg* beantwortet wird, der nur schrittweise gegangen werden könne, daß andererseits aber die Amtsfrage auf einer *breiteren Basis* hinsichtlich der ins Gespräch einbezogenen Problemfelder angegangen wird.

Die *Struktur* des Dokuments „Das geistliche Amt in der Kirche“ unterscheidet sich in einem Punkt deutlich von der des Dokuments über das Herrenmahl: Während dort zunächst breit eine beiden Kirchen gemeinsame eucharistie-theologische Grundlegung entfaltet und dann erst unter der Überschrift „Gemeinsame Aufgaben“ von den zwischen Lutheranern und Katholiken noch strittigen Fragen gehandelt wurde, werden die Konsenselemente im Amtsdokument nach einem einleitenden Abschnitt über „Gottes Heilswirken durch Jesus Christus im Heiligen Geist“, der die Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften und vom Dienstcharakter der Ämter in der Kirche als gemeinsamen Ausgangspunkt für die Klärung der noch offenen Fragen im Verständnis des geistlichen Amtes festhält, durchgängig in *Gegenüberstellung der lutherischen und der katholischen Position* herausgearbeitet. Das hat den Vorteil, daß die unterschiedlichen Akzentsetzungen, von denen her der Konsens formuliert wird, ebenso hervortreten wie die noch offenen Fragen. Gemeinsam ist beiden Dokumenten der Bezug auf bereits vorliegende Dialogergebnisse zu den ökumenischen Grundthemen Amt und Eucharistie.

Der Rückgriff auf andere Konsensdokumente bestimmt vor allem den zweiten Hauptteil über das ordinierte Amt in der Kirche. Dort wird festgehalten, Lutheraner und Katholiken gingen von der gemeinsamen Überzeugung aus, „daß im Blick auf die Herausbildung des besonderen Amtes die im Neuen Testament zum Ausdruck kommende Tendenz für die nachapostolische Kirche von normativer Bedeutung ist“ (Nr. 17). Die konkrete Ausgestaltung des für die Kirche konstitutiven besonderen Amtes müsse für immer neue Aktualisierungen offen sein. Zur *christologischen* und *pneumatologischen* Dimension des Amtes wird ausgeführt, das Amt sei nicht Delegation von unten, sondern Stiftung Jesu Christi. Jesus Christus nehme als der gegenwärtig Handelnde den Amtsträ-

ger in seinen Dienst; diese christologisch begründete Vollmacht müsse im Heiligen Geist ausgeübt werden. Das *Verhältnis von Amt und Gemeinde* wird mit der Formulierung des Maltaberichts beschrieben, daß „das Amt sowohl gegenüber der Gemeinde wie in der Gemeinde steht“ (Nr. 23). Die Ausübung der Vollmacht des Amtes, so das Dokument, solle die Beteiligung der ganzen Gemeinschaft einschließen.

In der Frage der *Frauenordination*, die in diesem Zusammenhang aufgegriffen wird, kommt das Dokument zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß es der katholischen Kirche möglich sei, „einen Konsens über das Wesen des Amtes und seine Bedeutung zu erstreben, ohne daß die unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der zu ordnierenden Personen einen solchen Konsens und seine praktischen Konsequenzen für eine werdende Einheit der Kirche grundsätzlich in Frage stellen würde“ (Nr. 25).

Als Resultat eines Blicks auf die Akzentsetzungen der katholischen und der reformatorischen Tradition zur *Funktion des Amtes* in der Kirche hält das Dokument als gemeinsame Aussage fest, daß die spezifische und wesentliche Funktion des ordinierten Amtsträgers darin bestehe, „die christliche Gemeinschaft durch die Verkündigung des Wortes Gottes sowie durch die Feier der Sakramente sammeln und aufzuerbauen, sowie das Leben der Gemeinschaft in seinen liturgischen, missionarischen und diakonischen Bereichen zu leiten“.

Die zwischen Lutheranern und Katholiken strittige Frage nach der *Sakramentalität der Ordination* versucht das Dokument mit dem Hinweis auf ein gemeinsames Grundverständnis zu klären: Wo gelehrt werde, daß durch den Akt der Ordination der Heilige Geist den Ordinierten mit seiner Gnadengabe für immer zum Dienst an Wort und Sakrament befähige, „muß gefragt werden, ob nicht in dieser Frage kirchentrennende Unterschiede aufgehoben sind“ (Nr. 33). Trotz noch nicht befriedigend gelöster Probleme hinsichtlich des „character indelebilis“ einerseits und des Verhältnisses von Ordination zum geistlichen

Amt und Beauftragung zum Dienst an einer bestimmten Gemeinde andererseits hält das Dokument einen lutherisch-katholischen Konsens auch in der Frage der Einmaligkeit und unaufgebaren Einzigkeit der Ordination für möglich.

Verglichen mit den Aussagen zum besonderen, durch Ordination übertragenen Amt überhaupt, betritt „Das geistliche Amt in der Kirche“ bei seinen Ausführungen über das *Amt in seinen verschiedenen Ausformungen* und damit zum Problem des *Bischofsamtes* eher Neuland. Ein knapper historischer Rückblick führt in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, daß eine „sachlich bedeutsame Konvergenz in der kirchlichen Praxis“ (Nr. 44) bestehe, da es in beiden Kirchen sowohl lokale Gemeindeämter wie übergeordnete regionale Ämter gebe, denen die Funktion pastoraler Aufsicht und des Dienstes der Einheit in einem größeren Bereich zukomme. Daraus zieht das Dokument hinsichtlich der theologischen Unterscheidung zwischen Presbyterat und Episkopat den Schluß: „Wenn beide Kirchen anerkennen, daß für den Glauben diese geschichtliche Entfaltung des einen apostolischen Amtes in ein mehr lokales und in ein mehr regionales Amt unter dem Beistand des Heiligen Geistes geschehen und insofern etwas für die Kirche Wesentliches entstanden ist, dann ist ein hohes Maß an Konsens erreicht“ (Nr. 49).

Als eine notwendige Konkretion der lutherisch-katholischen Diskussion über das Bischofsamt geht das Dokument auf die Frage von *Lebramt und Lebrvollmacht* ein, wobei hier die Übereinstimmungen begreiflicher Weise nur sehr vorsichtig-vorläufig formuliert werden können: In beiden Kirchen gebe es eine übergemeindliche Lehrverantwortung, die zwar verschiedenartig wahrgenommen werde, aber doch eine gewisse Parallelität erkennen lasse. Den Ansatz zu einem gemeinsamen Verständnis der *apostolischen Sukzession* findet das Dokument in der inhaltlichen Apostolizität der Kirche als ganzer. Die lutherische Reformation habe, trotz der historischen Eigenentwicklungen, „unter der Vor-

aussetzung der rechten Evangeliumsverkündigung die Aufrechterhaltung der geschichtlichen Kontinuität kirchlicher Ordnung als Ausdruck der Einheit der apostolischen Kirche durch die Völker und Zeit bejaht und intendiert“ (Nr. 65). Eine Aufnahme der Gemeinschaft mit dem Bischofsamt in der historischen Sukzession sei nach lutherischem Verständnis allerdings nicht als isolierter Akt sinnvoll.

Nur kurz angerissen wird von der Kommission die Frage nach dem Dienst an der universalen Einheit der Kirche; es bleibt bei dem Hinweis, in verschiedenen Dialogen zeichne sich die Möglichkeit ab, daß auch „das Petrusamt des Bischofs von Rom als sichtbares Zeichen der Einheit der Gesamtkirche von den Lutheranern nicht ausgeschlossen zu werden braucht“ (Nr. 50). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die katholische Stellungnahme zum Amt anderer Kirchen, wie die Einstellung zum Amt in den orthodoxen Kirchen zeige, nicht direkt von der Primatsfrage abhängen.

Der Aufweis der verschiedenen Konselemente im Verständnis von geistlichem Amt und Bischofsamt wie auch die Hinweise auf die noch ungeklärten Fragen münden in eine Stellungnahme zur *Ämteranerkennung*. Hier plädiert das Dokument für ein schrittweises Vorgehen: Einerseits spricht sich die lutherisch-katholische Kommission gegen einen isolierten Anerkennungsakt aus und verweist dagegen auf den Zusammenhang von Ämteranerkennung und Kirchengemeinschaft, für die Übereinstimmung im Glaubensbekenntnis, gemeinsames Verständnis der Sakramente und „die brüderliche Gemeinschaft des christlichen und kirchlichen Lebens“ als Voraussetzung genannt werden. Andererseits wird auf der Basis des gegenwärtig erzielbaren Konsenses ein Zwischenschritt vorgeschlagen, der über die bloße gegenseitige Achtung des Amtes in der jeweils anderen Kirche hinausgeht: Er könnte darin bestehen, „daß gegenseitig anerkannt wird, daß das Amt in der Kirche wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus seiner Kirche eingestiftet hat und das man in der eigenen Kirche

in voller Weise verwirklicht glaubt. Diese zunächst noch nicht volle gegenseitige Anerkennung würde die Aussage einschließen, daß der Heilige Geist in der anderen Kirche auch durch deren Ämter wirkt und diese in Verkündigung, Sakramentenspendung und Gemeindeleitung als Mittel des Heils benützt“ (Nr. 85).

Es ist inzwischen eine ökumenische Binsenwahrheit geworden, daß ein Konsens ohne Rezeption durch die Kirchen wirkungslos bleibt. So bringt auch „Das geistliche Amt in der Kirche“ den Wunsch nach einem „möglichst breiten Prozeß der Rezeption der Ergebnisse des bisherigen ökumenischen Dialogs über das kirchliche Amt“ zum Ausdruck. Durch das neue Dokument sind die Kirchen vor allem gefragt, ob und inwiefern sie sich in dem im Gespräch mit der katholischen und lutherischen Tradition formulierten gemeinsamen Amtsverständnis *wiedererkennen* und ob sie die im Interesse des Konsenses vorgenommenen Akzentsetzungen mit ihren Implikationen und Konsequenzen bejahen können und wollen, wobei sich hier in diesem Fall wohl für den *lutherischen Partner* die gewichtigeren Herausforderungen ergeben: Weder die im Dokument vorgenommene Akzentuierung des besonderen Amtes als Konstitutivum für die Kirche noch das dort skizzierte konsensfähige Verständnis der Ordination oder auch die Aussage, daß die geschichtliche Entfaltung des apostolischen Amtes in ein mehr lokales und ein mehr regionales Amt „unter dem Beistand des Heiligen Geistes“ geschehen sei und die damit gegebene Offenheit für das historische Bischofsamt sind in den lutherischen Kirchen in Theologie und Praxis heute unumstritten oder gar selbstverständlich. Allerdings könnten die Aussagen des Dokuments etwa auch zur Frage der Lebrvollmacht hier die Diskussion neu beleben und vertiefen helfen.

Andererseits sind auch die *Herausforderungen für das katholische Amts- und Kirchenverständnis* nicht zu übersehen: Immerhin plädiert das Dokument beispielsweise dafür, daß die christliche Freiheit, Brüderlichkeit und Verant-

wortlichkeit der gesamten Kirche in ihrem Ausdruck in „konziliaren, kollegialen und synodalen Strukturen der Kirche“ finden müsse und wehrt einer einseitigen Deutung des Priesters vom eucharistischen Opfer aus. Jedenfalls kann das Dokument als ganzes Anstoß sein, die Einsichten und Erträge der theologischen Reflexion der letz-

ten Jahrzehnte zum Amtsverständnis präsent zu halten, nicht nur um des ökumenischen Dialogs willen. Die katholisch-lutherische Diskussion über das kirchliche Amt, zu der „Das geistliche Amt in der Kirche“ einen gewichtigen und gerade aufgrund seiner begrenzten Zielsetzung weiterführenden und anregenden Beitrag geliefert hat,

kann und darf schließlich nie isoliert geführt werden: „Auch die Erörterung der überkommenen Differenzen unserer Kirchen“, so das Dokument in der Einleitung, „muß im Horizont der heutigen Herausforderung geschehen und der Bewältigung der hier gestellten missionarischen Aufgaben dienen.“

U. R.

Entwicklungen

Wo steht die Dritte-Welt-Theologie?

Eine Zwischenbilanz nach der Tagung in New Dehli

Vom 17. bis 29. August 1981 trafen sich in New Delhi Vertreter der Ökumenischen Vereinigung von Dritte-Welt-Theologen (EATWOT) unter dem Thema „Der Aufbruch der Dritten Welt – eine Herausforderung an die Theologie“. Mit dieser 5. Konferenz seit ihrer Gründung in Daressalam 1976 verband EATWOT große Erwartungen (vgl. HK, August 1979, 415–421). Nach den verschiedenen Kontinentaltreffen – für Afrika 1977 in Accra, für Asien 1979 in Colombo und für Lateinamerika 1980 in São Paulo – sollte in New Delhi eine Synthese versucht werden, um die Gemeinsamkeiten in der theologischen Methode und wichtigen Inhalten einer Dritte-Welt-Theologie zusammenzutragen.

Eine Synthese ist bisher nicht gelungen

Die 43 Teilnehmer waren nach einem Verteilungsschlüssel als Vertreter der Kontinentalgruppen bestimmt worden und brachten die Ergebnisse ihrer jeweiligen Vorbereitung in die Konferenz ein. Dabei war nach der seit der Konferenz von Daressalam in der EATWOT praktizierten Methode vorgegangen worden, von einer Analyse der sozio-ökonomisch, politischen und kulturellen Situation bestimmter Länder und Regionen der Dritten Welt auszugehen, um daraus die theologischen Impulse und Inhalte zu gewinnen. Auch die eigentliche Konferenz folgte derselben Methode. Ausgehend von der Wirklichkeit Indiens, wurde eine Analyse der globalen Weltsituation aus der Perspektive der Dritten Welt zur Grundlage der Konferenzarbeit gemacht, die vornehmlich in den Kontinentalgruppen geleistet wurde. Für den Schluß der Konferenz war eine gemeinsame Erklärung vorgesehen, in der die Ergebnisse programmatisch zusammengefaßt werden sollten. Im Verlauf der Konferenz konnte diese Erklärung nicht mehr verabschiedet werden. Der Entwurf

wurde an eine besondere Kommission verwiesen, die die Erklärung in den nächsten Wochen fertigstellen und den einzelnen Teilnehmern zuleiten will.

Daß die Konferenz damit ein wichtiges Ziel zunächst nicht erreichen konnte, hat mit den *Verschiedenheiten in der Bewertung der bestehenden Situation und der theologischen Antwort darauf* zu tun, wie sie unter den verschiedenen Kontinentalgruppen im Laufe der Konferenz sichtbar wurden. Die grundsätzliche Übereinstimmung in der theologischen Methode, von der Analyse der Realität her Theologie zu treiben, wurde strittig bei der Frage, welche Faktoren vornehmlich dabei zu berücksichtigen sind. Hier legten die *lateinamerikanischen* Theologen das Schwergewicht eindeutig auf die sozio-ökonomische und politische Analyse unter Zuhilfenahme von Kategorien marxistischer Herkunft. Die Forderung nach Kontrolle der Rüstung und Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung wurde verbunden mit einer grundsätzlichen Option für einen „geläuterten Sozialismus“, um den Prozeß der Befreiung aus Unterdrückung und Abhängigkeit weiterzuführen. Die *afrikanischen* Theologen sehen die große Bedeutung dieser Elemente für eine Theologie der Dritten Welt natürlich auch, möchten aber eine Reihe anderer Faktoren – Kultur, Tradition, Religion – in die Analyse mit einbeziehen, um gewisse Einseitigkeiten in den theologischen Schlußfolgerungen zu vermeiden. Hierbei werden sie von vielen *asiatischen* Theologen unterstützt, unter denen die indischen und philippinischen untereinander eine Reihe von Unterschieden in der theologischen Bewertung im Laufe der Konferenz aufzuarbeiten suchten. Den meisten Zündstoff bot die *Frage der Armut*. Die Afrikaner wollten die Einengung dieses Begriffes auf die sozio-ökonomischen Faktoren aufgebrochen wissen durch die Einbeziehung anderer Aspekte von Armut wie politische Abhängigkeiten, kulturelle Enterbung, rassische Diskriminierung und ähnliche Faktoren, die besonders von